

## Reglement für die Assistenzärzte am Kantonsspital

(Erlassen von der Spitalleitung am 25. April 2001)

(Genehmigt vom Regierungsrat am 23. Oktober 2001)

### I. Grundlagen

#### Art. 1

Soweit in diesem Reglement nicht ausdrücklich anderes festgehalten wird, gelten folgende Rechtserlasse:

- a. Es gilt das öffentliche Recht entsprechend der Anstellung in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis zum Kanton (Verordnung über die Organisation des Kantonsspitals)<sup>1)</sup>;
- b. Personalreglement für das nichtärztliche Personal des Kantonsspitals<sup>2)</sup>;
- c. Verordnung über die Besoldungen der Staatsbediensteten<sup>3)</sup>;
- d. Reglement über Pikettdienst am Kantonsspital;
- e. Weiterbildungsordnung der Vereinigung Schweizer Aerzte für das jeweilige Fachgebiet.

### II. Geltungsbereich

#### Art. 2

Das vorliegende Reglement gilt für die ärztlichen Arbeitnehmer, die in einem Anstellungsverhältnis als Assistenzarzt oder Oberarzt iv (Assistenzarzt mit vermehrter Verantwortung) zum Kantonsspital (Arbeitgeber) stehen.

### III. Definitionen

#### Art. 3

##### *Zeiten/Tage*

Tagesarbeitszeit: 6.00–20.00 Uhr,

Nachtarbeitszeit: 20.00– 6.00 Uhr,

Werktage: von Montag 0.00 bis Freitag 24.00 Uhr,

Wochenendtage: Samstag 0.00 bis Sonntag 24.00 Uhr,

Feiertage: gesetzliche Feiertage von 0.00 bis 24.00 Uhr.

#### Art. 4

##### *Arbeitszeiten*

<sup>1</sup> Reguläre Arbeitszeit: Arbeit im Rahmen der reglementierten Wochenarbeitszeit an regulären Wochentagen (Montag bis Freitag exkl. gesetzliche Feiertage).

<sup>1)</sup> GS VIII A/211/1

<sup>2)</sup> Personalreglement des Kantonsspitals, GS VIII A/214/3

<sup>3)</sup> GS II C/2/1

<sup>2</sup> Arbeitszeit nachts: im Rahmen des Nachtarztsystems gemäss der reglementierten Wochenarbeitszeit.

<sup>3</sup> Präsenzzeit: Als Präsenzzeit gilt eine ungestörte, durchgehende Ruhezeit von vier Stunden während der Nachtarbeitszeit, die im Hause verbracht wird.

<sup>4</sup> Pikettzeit: Als Pikettzeit gilt die Verfügbarkeit des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber, welche zu Hause verbracht wird. Arbeitsleistungen während der Pikettdienstzeit gelten als Arbeitszeit. Die Pikettdienstleistungen sind entschädigungspflichtig. Der Arbeitgeber stellt die notwendigen Kommunikationsmittel zur Verfügung.

<sup>5</sup> Der Klinikchef legt den Zeitrahmen für die Verfügbarkeit im Hause in einer internen Weisung fest.

## **IV. Nachtarztsystem**

### **Art. 5**

Die Kliniken mit einem Notfalldienst wenden das Nachtarztsystem an. Beim Nachtarztsystem gilt die Nachtarbeitszeit als Normalarbeitszeit mit Dienstzulage gemäss Reglement über die Dienstzulagen des Kantonsspitals.

## **V. Arbeitszeiten**

### **Art. 6**

#### *Sollarbeitszeit*

<sup>1</sup> Die Sollarbeitszeit beträgt für die Assistenzärzte 50 Stunden pro Woche inkl. einer Weiterbildungszeit von acht Stunden.

<sup>2</sup> Die Sollarbeitszeit ist Grundlage für den Plus-/Minus-Saldo.

<sup>3</sup> Der Saldo wird quartalsweise erstellt.

<sup>4</sup> Bei Plussaldo sind folgende Abgeltungen nach Priorität festgelegt:

- a. Kompensation, wobei die Kompensation vom Klinikchef angeordnet werden muss. Die Aufrechterhaltung des betrieblichen Ablaufes hat dabei absolute Priorität. Ein Kompensationstag entspricht zehn Arbeitsstunden.
- b. Auszahlung des Plussaldos, falls die zeitliche Kompensation aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist.

<sup>5</sup> Vortrag des Plussaldos auf das nächste Quartal bei Minussaldo: Der Klinikchef sorgt dafür, dass der Minussaldo im nächsten Quartal ausgeglichen wird. Bei Minussaldo ist deshalb ein Vortrag auf das nächste Quartal zulässig.

### **Art. 7**

#### *Maximale Arbeitszeit*

Die maximale Arbeitszeit beträgt 55 Stunden pro Woche.

## **Art. 8**

### *Präsenzzeit*

Die Präsenzzeit darf zehn Stunden über die Sollarbeitszeit von 50 Stunden pro Woche nicht übersteigen. Die Präsenzzeit gilt nicht als Arbeitszeit, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- a. ungestörte Ruhe von mindestens vier Stunden während der Nachtarbeitszeit;
- b. die Präsenzzeit bereits zehn Stunden über der Sollarbeitszeit von 50 Stunden liegt.

## **Art. 9**

### *Einsatzzeit*

<sup>1</sup> Die Einsatzzeit (= Schichtlänge) beträgt maximal 24 Stunden plus eine Stunde Uebergabe.

<sup>2</sup> Anschliessend ist eine Freizeit von mindestens 23 Stunden zu gewähren.

## **Art. 10**

### *Pause*

Pro Arbeitstag gelten maximal 20 Minuten Pause als Arbeitszeit. Die Essenszeit von maximal 30 Minuten gilt nur für den Assistenzarzt, der den Dienstsucher auf sich trägt, als Arbeitszeit. Kann der Betrieb keine ungestörte Mittagspause gewährleisten, so ist sie als Arbeitszeit zu erfassen.

## **VI. Arbeitspflicht**

### **Art. 11**

#### *Grundsatz*

Der Assistenzarzt hat die ihm zugewiesene Arbeit gewissenhaft, speditiv und unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit auszuführen.

### **Art. 12**

#### *Effizienz*

Der Klinikchef kann Leistungsstandards vorgeben, die auf die zeitliche und wirtschaftliche Effizienz der Arbeitsverrichtung ausgerichtet sind.

### **Art. 13**

#### *Private Arbeiten*

Während der Arbeitszeit ist die Erledigung privater Arbeiten nicht gestattet (siehe Art. 8 Personalreglement des Kantonsspitals).

**VII. Ruhetage****Art. 14**

<sup>1</sup> Der Assistenzarzt hat grundsätzlich Anspruch auf 24 Ruhetage/Quartal, wovon möglichst sechs, mindestens aber vier auf Wochenendtage fallen müssen.

<sup>2</sup> Die Ruhetage müssen vom Klinikchef angeordnet werden.

<sup>3</sup> Die Saldierung der Ruhetage erfolgt quartalsweise.

**VIII. Ferientage****Art. 15**

Der Assistenzarzt hat Anspruch auf 20 Arbeitstage Ferien. Der Arbeitgeber kann den Ferienbezug für maximal zehn Tage anordnen, falls es für die Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig ist.

**IX. Weiterbildung****Art. 16**

<sup>1</sup> Der Assistenzarzt hat Anspruch auf Weiterbildung. Der Anspruch richtet sich dabei nach der Weiterbildungsordnung der Vereinigung Schweizer Aerzte für das jeweilige Fachgebiet.

<sup>2</sup> Die Arbeitszeit und die Zulassungsgebühren gehen zu Lasten des Arbeitgebers. Reisespesen, Unterkunft und Verpflegung gehen zu Lasten des Assistenzarztes.

<sup>3</sup> Darüber hinaus besteht kein reglementierter Anspruch.

**X. Kompensation****Art. 17***Zeitkompensation*

<sup>1</sup> Die Kompensationsberechtigung ergibt sich aus der quartalsweisen Saldierung der Soll-Arbeitszeit mit der Ist-Arbeitszeit.

<sup>2</sup> Die Zeitkompensation erfolgt im Verhältnis 1:1.

<sup>3</sup> Die Zeitkompensation hat, sofern es die betrieblichen Umstände erlauben, im nachfolgenden Quartal zu erfolgen. Dabei wird der Plussaldo auf das nächste Quartal vorgetragen. Kann die Zeitkompensation nicht oder nur unvollständig nach sechs Monaten kompensiert werden, besteht der Anspruch auf finanzielle Entgeltung der Ueberstunden.

**Art. 18***Finanzielle Abgeltung*

<sup>1</sup> Die finanzielle Abgeltung von Ueberstunden erfolgt halbjährlich, das heisst frühestens nach sechs Monaten.

<sup>2</sup> Die Barvergütung entspricht dem bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 50 Stunden auf eine Stunde umgerechneten Bruttogehalt ohne Sozialzulagen.

**Art. 19**

*Pikettdienst*

Die Pikettdienstzulage richtet sich nach dem Reglement über die Dienstzulagen des Kantonsspitals. Bei Arbeitseinsatz während der Pikettdienstzeit wird eine halbe Stunde Wegzeit als Arbeitszeit gewertet.

**XI. Arbeitszeiterfassung**

**Art. 20**

*Weisungen*

Der Assistenzarzt erfasst seine Arbeitszeit nach den Weisungen des Kantonsspitals.

**Art. 21**

*Kontrolle*

<sup>1</sup> Die Arbeitszeiterfassung ist monatlich durch den Klinikchef zu kontrollieren und zu visieren.

<sup>2</sup> Wird die Arbeitszeiterfassung nicht korrekt durchgeführt, oder ist sie nicht durch den Klinikchef visiert, so wird sie als nichtig angesehen und es leiten sich daraus keine rechtlichen Ansprüche ab.

**XII. Besoldung**

**Art. 22**

*Besoldungsverordnung*

Die Besoldung richtet sich nach der Verordnung über die Besoldungen der Staatsbediensteten.

**Art. 23**

*Zusätzliche Einkommen*

Es besteht kein reglementierter Anspruch auf zusätzliche Einnahmen.

**XIII. Privatärztliche Tätigkeit**

**Art. 24**

Es ist dem Assistenzarzt nicht gestattet, eine privatärztliche Tätigkeit am Kantonsspital auszuüben oder für ärztliche Leistungen Rechnung zu stellen.

**XIV. Schutz persönlicher Daten****Art. 25**

Der Assistenzarzt ist verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes<sup>1)</sup> einzuhalten.

**XV. Schweigepflicht****Art. 26**

Jeder Assistenzarzt untersteht dem Amts- und Berufsgeheimnis unter Anwendung des Strafgesetzbuches (siehe Art. 12 Personalreglement des Kantonsspitals).

**XVI. Dienstaustritt****Art. 27***Bezug von Guthaben*

Vor Dienstaustritt sind sämtliche Guthaben aus Ueberzeit und Ferien zu beziehen. Eventuelle finanzielle Kompensationen sind spätestens 30 Tage nach Dienstaustritt geltend zu machen.

**Art. 28***Schlussabrechnung*

Mit der Schlussabrechnung der Verwaltung nach dem Dienstaustritt erlö-  
schen sämtliche Kompensationsforderungen an das Kantonsspital.

**XVII. Schlussbestimmungen****Art. 29**

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2002 nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

---

<sup>1)</sup> GS I F/1